

Partiarische Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ der Aleia Technologies GmbH – Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der partiarischen Nachrangdarlehen mit den Emissionsbezeichnungen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ der Aleia Technologies GmbH (im Folgenden auch „Nachrangdarlehen“ genannt) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) **Anleger** bezeichnet die Person, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt (Darlehensgeber);
- (2) **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form oder in Textform geführt werden;
- (3) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (4) **Emittentin** bezeichnet die Aleia Technologies GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer HRB 21287;
- (5) **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (6) **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (7) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (8) **Laufzeit** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (9) **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- (10) **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen insgesamt zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag.

§ 2 Aufnahme von Nachrangdarlehen, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bestimmungen auf, bis die Summe aller Anlagebeträge aus den partiarischen Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ zusammen einen Gesamtanlagebetrag von

Euro 500.000,-

(in Worten: Euro fünfhunderttausend)

erreicht, wobei der jeweilige Anleger verpflichtet ist, der Emittentin den auf dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrag (vereinbarter Geldbetrag) zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Anlagebetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Die Emittentin ist berechtigt, ein drittes Unternehmen mit der Führung des Anlegerregisters zu beauftragen. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Anlegerregister soweit die Einsichtnahme ausschließlich Informationen über ihn und/oder seine eigenen Daten betrifft. Einsicht in Informationen über und/oder Daten anderer Anleger ist insbesondere aus Datenschutzgründen von der Emittentin nicht zu gewähren und solche sind auch nicht zu übermitteln.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Es sind ausschließlich Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland und ausschließlich Unternehmer und/oder sonstige juristische Personen und/oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaften jeweils mit Sitz in Deutschland berechtigt, der Emittentin Nachrangdarlehen mit den Bezeichnungen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die Vermittlung der Nachrangdarlehen ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgt, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Absatz 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorliegen.
- (2) Die Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ ist durch den Anleger jeweils mittels einer Zahlung (Einmalzahlung) des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf ein von der Emittentin benanntes Konto zur Verfügung zu stellen, wobei der Anlagebetrag im Rahmen der Zeichnung des partiarischen Nachrangdarlehens „COSMOS Fenix I – 4,45%“ mindestens Euro 100,- beträgt. Höhere Beträge müssen bei allen Nachrangdarlehen glatt durch 50 teilbar sein. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben.
- (3) Die Nachrangdarlehen gelten jeweils am Tag der Gutschrift des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf einem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Zinsen, gewinnabhängige Zinsen, Fälligkeit

- (1) Die Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) verzinst. Der Zinssatz ist abhängig von der Höhe des valutierten Anlagebetrages und beträgt
 - a) bei einem valutierten Anlagebetrag bis ausschließlich Euro 1.000,- 4,45% p.a. („COSMOS Fenix I – 4,45%“),
 - b) bei einem valutierten Anlagebetrag ab einschließlich Euro 1.000,- bis ausschließlich Euro 3.000,- 6,45% p.a. („COSMOS Fenix I – 6,45%“) und
 - c) bei einem valutierten Anlagebetrag ab einschließlich Euro 3.000,- 8,75% p.a. („COSMOS Fenix I – 8,75%“)
- (2) Die Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ sind ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2018. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung werden die Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Sind Zinsen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum als ein Jahr zu zahlen, werden sie anteilig und taggenau nach der Methode act/act (vgl. § 1 Abs. 9) berechnet.
- (4) Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist nachträglich am 15. Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).
- (5) Auf die Nachrangdarlehen, d.h. quotal nach dem Verhältnis des jeweiligen Anlagebetrages zu dem Gesamtanlagebetrag der Nachrangdarlehen gem. § 2 Absatz 1, entfällt vorbehaltlich des § 8 ab dem Geschäftsjahr 2018 ein Gewinnanteil in Höhe von 50% des Jahresüberschusses der Emittentin, wenn und soweit die Höhe des Jahresüberschusses der Emittentin über Euro 200.000,- liegt (gewinnabhängige Zinsen), wobei die maximale Höhe der gewinnabhängigen Zinsen 4% des jeweiligen Anlagebetrages beträgt. Maßgeblicher Jahresüberschuss im Sinne dieses Absatzes ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin gem. § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisende Jahresüberschuss, wie er nach Berücksichtigung von Zinsen, die auf andere gewinnorientierte/gewinnabhängige Finanzierungstitel entfallen, die im gleichen Rang mit den Serien partiarischer Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ stehen, auszuweisen wäre. Soweit der Jahresüberschuss nicht mindestens Euro 200.000,- beträgt oder ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird, werden keine gewinnabhängigen Zinsen im Sinne des Satz 1 gewährt.
- (4) Die Zahlung der gewinnabhängigen Zinsen nach Absatz 5 ist vorbehaltlich des § 8 am 31. März nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Sofern zum vorgenannten Stichtag der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht festgestellt sein sollte, ist die Zahlung am 14. Bankarbeitstag nach dessen endgültiger Feststellung fällig. Der gewinnabhängige Zins wird zwischen dem Ende des für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftsjahres und dem Auszahlungszeitpunkt nicht verzinst.

§ 5 Laufzeit, Ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers, Rückzahlung, Übertragung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet aufgrund ordentlicher Kündigung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist erstmals zum Ablauf des dem Gewährungszeitpunkt folgenden fünften vollen Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten und im Weiteren zum Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Textform. Abweichend von den Regelungen des Satz 1 endet die Laufzeit zu einem früheren Zeitpunkt durch Kündigung, wenn und soweit die Emittentin die Nachrangdarlehen nach § 6 ordentlich kündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen der Sätze 1 und 3 nicht berührt.
- (3) Die Rückzahlung des gekündigten Anlagebetrages ist vorbehaltlich § 8 am 15. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die jährlichen Zins- und die Rückzahlungsansprüche können ausschließlich zusammen übertragen werden. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen und werden von der Emittentin festgelegt. Sie betragen maximal Euro 10,- pro Übertragung.

§ 6 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und Vorfälligkeitsentschädigung

Ausschließlich die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen vollständig oder quotal zum Ablauf eines jeden Kalenderquartals, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ordentlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wenn und soweit die Emittentin das ordentliche Kündigungsrecht vor Ablauf des dem Gewährungszeitpunkt folgenden fünften vollen Kalenderjahres ausübt, gewährt sie dem Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,3% bezogen auf den gekündigten Anlagebetrag für jeden Monat bis zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist zusammen mit der Rückzahlung des gekündigten Anlagebetrages zur Zahlung fällig.

§ 7 Einvernehmliche Beendigung, Abgangsentschädigung

Der Anleger kann in begründeten Fällen die Beendigung der Nachrangdarlehens „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ bei der Emittentin vor Laufzeitende beantragen. Die Emittentin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Beabsichtigt die Emittentin, einem solchen Antrag zuzustimmen, haben sich die Parteien einvernehmlich über die Konditionen der Auflösung (Zins- und Rückzahlungsbetrag) zu einigen. Die Emittentin ist berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 5% des gezeichneten Anlagebetrages zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung gelten die Regelungen des § 8.

§ 8 Zahlungsvorbehalt, Nachrangigkeit (Qualifizierter Rangrücktritt)

- (1) Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ insbesondere auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valuierten Anlagebetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Können aufgrund des Zahlungsvorbehalts Zins- und/oder Rückzahlungen durch die Emittentin nicht geleistet werden, sind diese am dritten Bankarbeitstag nach Wegfall des Zahlungsvorbehalts nachzuholen. Das heißt, dass die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen wieder aufleben, wenn der Zahlungsvorbehalt weggefallen ist.
- (2) Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 Reportingpflichten

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Anleger innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals überblicksmäßig Informationen zu ihrer aktuellen Auftragslage, Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie zu den zu

erreichenden Milestones mit dem jeweiligen entsprechenden Zeitfenstern und den bereits erreichten Milestones per E-Mail zu übermitteln, wobei die Bereitstellung als Download (in Form eines PDF-Dokuments) ausreichend ist.

§ 10 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto eines Anlegers Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 11 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Nachrangdarlehen „COSMOS Fenix I – 4,45%“, „COSMOS Fenix I – 6,45%“ und „COSMOS Fenix I – 8,75%“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Dortmund, den 10. Oktober 2017

Aleia Technologies GmbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer Erklärung, aus der Ihr Entschluss zum Widerruf eindeutig hervorgeht, widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einen solchen Hinweis in Textform erhalten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf hat in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an

Aleia Technologies GmbH
Neue Ringstraße 74, 44267 Dortmund
Fax: 040 - 3567 6809
E-Mail: widerruf@aleia.ag

Widerrufsfolgen

Im Falle eines Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrages hat die Aleia Technologies GmbH die vereinbarte Gegenleistung Ihnen gegenüber zu erbringen.

Ihre Aleia Technologies GmbH